



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 01.10.2021

Jahrgang/Nummer L/68

---

### Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Sonderamtsblatt

31-5300.2

### **Vollzug der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)**

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen vom 1. Oktober 2021, Az. 31-5300.2**

Aufgrund des § 28 b Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 6 Satz 1 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615), die zuletzt durch Verordnung vom 30. September 2021 (BayMBl. Nr. 710) geändert worden ist und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

#### **Amtliche Bekanntmachung:**

Das Landratsamt Kitzingen gibt ortsüblich bekannt, dass die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichten Inzidenzen den Schwellenwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten haben.

Die Werte der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Kitzingen lagen am 29.09.2021 bei 46,9, am 30.09.2021 bei 56,7 und am 1.10.2021 bei 65,4.

**Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 35 am 01.10.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.**

Ab **Sonntag, den 3. Oktober 2021**, gelten daher bis auf Weiteres diejenigen Regelungen der 14. BayIfSMV zur Inzidenzeinstufung über dem Schwellenwert von 35.

Maßgebend für diesen Sachverhalt sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) nach § 3 Abs. 6 Satz 1 der 14. BayIfSMV i. V. m. § 28 b Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Hinweis auf die sich daraus ab 3. Oktober 2021 ergebenden Rechtsfolgen:

Nach § 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV vom 1. September 2021 tritt die so genannte 3G-Regel breitflächig in Innenräumen in Kraft. Persönlichen Zugang in geschlossene Räume haben deshalb nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete.

- Dies betrifft öffentliche und private Veranstaltungen bis 1 000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktische Sportausbildung, Fitnessstudios, den Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, die Gastronomie, das Beherbergungswesen, die Hochschulen, Tagungen, Kongresse, Bibliotheken und Archive, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und die Erwachsenenbildung, zoologische und botanische Gärten, außerdem Freizeiteinrichtungen einschließlich Bäder, Therme, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffe, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerke, Freizeitparks, Indoorspielplätze, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, den touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbare Bereiche.
- Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind.

Der Zugang zu diesen geschlossenen Räumen darf vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

- Übernachtungsgäste von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften müssen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 nur bei der Ankunft und zusätzlich alle weiteren 72 Stunden vorlegen.

- Zum Handel und zu den oben nicht erfassten Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben, zum öffentlichen Personennah- und -fernverkehr, zur Schülerbeförderung, zu Prüfungen, Wahllokalen und Eintragungsräumen, Gottesdiensten, Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes sowie zu Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen bestehen für im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV nicht geimpfte, genesene oder getestete Personen keine durch § 3 der 14. BayIfSMV begründeten Zugangsbeschränkungen.
- Die 3-G-Regel findet keine Anwendung auf nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen.

### **Hinweise für den Testnachweis**

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
  - eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde oder
  - eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.

Getesteten Personen stehen gleich:

- asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen ab Tag 15) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

### **Weitere Hinweise:**

- **Inzidenzunabhängige 3G-Regelung**  
Der Zugang zu Messen, zu Volksfesten, Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben sowie vergleichbaren Freizeiteinrichtungen und zu Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen darf ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz außerhalb einer zur Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2,4,6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, genesenen- oder Testnachweise verpflichtet (§ 3 Abs. 2 der 14. BayIfSMV).
- **Schulen**  
Zur Entlastung des Unterrichtsbetriebes und mit Blick auf die regelmäßigen Testungen entfällt **ab dem 4. Oktober 2021** (Montag) die Maskenpflicht im Unterricht, sonstigen Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung, und zwar auch dann, wenn am Platz der Mindestabstand zum Sitznachbarn nicht eingehalten wird.

- **Clubs und Diskotheken**

Ab dem 1. Oktober 2021 dürfen Clubs und Diskotheken wieder öffnen. Dabei gilt das 3G-Modell mit der Maßgabe, dass ein negativer Testnachweis nur durch PCR-Test erbracht werden kann (3G plus). Dies gilt auch für die nicht geimpften oder nicht genesenen Beschäftigten mit Kundenkontakt, die sich mindestens zweimal wöchentlich PCR-testen lassen müssen. Laute Musik, Tanz ohne Abstand sowie die Abgabe von Getränken am Tresen ist wie branchenüblich zulässig. Die Maskenpflicht entfällt (§ 15 Abs. 4 der 14. BayIfSMV). Die Kontaktdaten gem. § 5 Abs. 1 der 14. BayIfSMV sind zu erheben und der Betreiber oder Veranstalter hat ein individuelles Infektionsschutzkonzept gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV zu erarbeiten und zu beachten.

- **Bordellbetriebe**

Bordellbetriebe können ab dem 1. Oktober 2021 unter den gleichen Bedingungen wie Clubs und Diskotheken öffnen.

- **Volksfeste und öffentliche Festivitäten**

Das bisherige Verbot von Volksfesten und öffentlichen Festivitäten entfällt. Volksfeste können im Rahmen von inzidenzunabhängigem 3G und der sonstigen allgemeinen geltenden Regelungen (Gastronomie im Bierzelt etc.) wieder stattfinden (§ 3 Abs. 2 der 14. BayIfSMV).

## **Erläuterungen**

Nach aktueller Rechtslage ist für die Inzidenzeinstufung maßgeblich, ob der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Schwellenwert überschritten oder an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat.

Da der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde, treten die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 14. BayIfSMV ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der 14. BayIfSMV).

Kitzingen, 01.10.2021

Tamara Bischof  
Landrätin